

Direktion der Justiz und des Innern  
Gemeindeamt des Kantons Zürich  
Feldstrasse 40  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 8. Juni 2011

## **Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Zürcher Finanzfachleute (VZF) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz. Der VZF wurde bereits im Vorfeld zur Vernehmlassung über den Inhalt der Verordnung informiert und teilweise in die Arbeiten einbezogen, was wir sehr geschätzt haben.

Als Fachverband bezieht sich unsere Stellungnahme ausschliesslich auf den fachlichen Teil der Vernehmlassung. Auf eine politische Würdigung verzichten wir.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Verordnungsentwurf ist gut durchdacht, wenn auch hochtechnisch und für nicht involvierte Personen nur schwer verständlich. Es ist grosses Gewicht darauf zu legen, dass die Verordnung so verständlich wie möglich abgefasst wird, damit sie auch bei kleinen und mittleren Gemeinden zu keinen Umsetzungsproblemen führt.

#### **Antrag**

Die Verordnung ist auf ihre Umsetzungstauglichkeit hin zu überprüfen.

Der neue Finanzausgleich stellt einen grundlegenden Systemwechsel mit langfristigen Auswirkungen auf die öffentliche Hand, das heisst den Kanton und die Gemeinden, dar. Er löst ein System ab, das über Jahrzehnte das Finanzgebaren des Kantons und der politischen Gemeinden im Kanton Zürich geprägt hat. Das jährliche Gesamtvolumen des Finanzausgleichs ist mit rund 640 Mio. Franken, die umverteilt werden, beträchtlich.

#### **Antrag**

Der Systemwechsel und seine kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen auf den Kanton und die politischen Gemeinden soll durch den Fachbeirat mittels einer langfristig angelegten wissenschaftlichen Studie überprüft und die politischen Gemeinden und die Öffentlichkeit regelmässig darüber orientiert werden.

## **Detailbemerkungen zu einzelnen Paragrafen**

### **§§ 18ff Festsetzung der Ausgleichsfaktoren durch das Gemeindeamt**

§ 18 regelt, dass das Gemeindeamt den Gemeinden bis Ende Juni die für den Vollzug des FAG massgebenden Faktoren mitteilt. Die endgültige Festlegung der Beiträge erfolgt gemäss § 20 erst per Ende September. Der Budgetprozess wird in den Städten und Gemeinden in der Regel vor den Herbstferien, d. h. Ende September, abgeschlossen. Die Werte des Finanzausgleichs beeinflussen die Finanzhaushalte der Städte und Gemeinden massgeblich. Die Daten müssen den betroffenen Organisationen somit spätestens Ende August zur Verfügung gestellt werden, damit gegebenenfalls Massnahmen ergriffen werden können. Mindestens muss eine frühzeitige Bekanntgabe der provisorischen Finanzausgleichsbeträge möglich sein, welche für die Budgetierung herangezogen werden kann.

#### **Antrag**

Die definitiven Werte sind den Gemeinden bis spätestens Ende August mitzuteilen. Provisorische Berechnungen sind den Gemeinden bereits früher mitzuteilen.

### **§§ 29ff Individueller Sonderlastenausgleich**

Bei der Regelung des individuellen Sonderlastenausgleichs muss eine Gemeinde bis Ende August des Vorjahres beim Gemeindeamt den «Prozess einleiten». Nach Prüfung/Auseinandersetzung erfolgt die provisorische Festlegung und nach Vorliegen der Jahresrechnung die definitive Abrechnung. Neu werden bei der Abrechnung auch allenfalls höhere Aufwendungen berücksichtigt (= mehr Sonderlastenausgleich). Hier lässt sich auch der Fall vorstellen, dass eine Gemeinde (mit Steuerfuss  $\geq 130\%$ ) bei der Festsetzung des Budgets keinen Anspruch auf Sonderlastenausgleich erkennen konnte, mit der Jahresrechnung nun aber feststellt, dass der Anspruch gegeben gewesen wäre. Hätte die Gemeinde ein Gesuch gestellt, würde sie nun eine höhere Zahlung erhalten. Weil sie aber zum Zeitpunkt der Budgetierung dies nicht erkannt hat bzw. erkennen konnte (z.B. höhere Sozialhilfe etc.), wurde kein entsprechendes Gesuch für individuellen Sonderlastenausgleich eingereicht.

#### **Antrag**

Die Formulierung ist für den geschilderten Fall nicht ganz eindeutig. Wir möchten sicherstellen und legen § 29 i.V.m. § 36 Abs. 2 so aus, dass betroffene Gemeinden einen nachträglichen Anspruch auf eine höhere Zahlung haben, wenn sie bis Ende März des Nachjahres entsprechende Anträge stellen. Wir ersuchen Sie, dies im Kommentar zur Vorlage ausdrücklich so festzuhalten, damit es danach zu keinen Interpretationsproblemen kommt.

### **§ 36 Endgültige Festlegung des individuellen Sonderlastenbeitrags**

Der Entwurf sieht vor, dass die Gemeinden der Direktion unter anderem die finanzpolitischen Prüfberichte einzureichen haben.

#### **Antrag**

Es soll nur der finanztechnische Prüfbericht eingereicht werden müssen.

## **§ 39 Bestellung des Fachbeirats**

Gemäss Kommentar sollen in den Fachbeirat je ein Gemeindevertreter einer finanzstarken und einer finanzschwachen Gemeinde gewählt werden.

### **Antrag**

Diese Regelung soll in der Verordnung verankert werden.

## **§ 41 Sekretariat**

Das Sekretariat des Fachbeirates soll mit beratender Stimme vom Gemeindeamt wahrgenommen werden. Wir fragen uns, ob die Stellung dieses Sekretariates im Fachbeirat, unabhängig davon wer dies ist, nicht sehr bzw. zu dominant ist und die Unabhängigkeit des Fachbeirates so in Frage gestellt ist. Es besteht beim Gemeindeamt ein Interessenkonflikt, was vom System her zu vermeiden ist. Auch von aussen besteht der Eindruck, dass die Neutralität des Fachbeirates nicht gegeben sein könnte.

### **Antrag**

Auftragserteilung zur Führung des Sekretariates des Fachbeirates an eine aussenstehende Person mit den notwendigen Fachkenntnissen zum neuen Finanzausgleich.

## **§§43ff Übergangsausgleich**

Die Eingabe für den Übergangsausgleich muss bis zum 31. August erfolgen. Erfahrungsgemäss liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle budgetrelevanten Daten vor, so z.B. folgen die Angaben zu den Lehrerbesoldungen jeweils erst im September.

### **Antrag**

Der Kanton hat sicherzustellen, dass alle budgetrelevanten Informationen aus den einzelnen Direktionen frühzeitig (spätestens im Juli) bei den Gemeinden eintreffen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Verzicht von finanzkraftabhängigen Staatsbeiträgen eine Liste sämtlicher Staatsbeiträge mit den aktuellen Sätzen hilfreich ist. Wir bitten das Gemeindeamt, eine entsprechende Liste zu publizieren und laufend zu aktualisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und hoffen gerne auf eine problemlose Umsetzung des neuen Finanzausgleichs im Kanton Zürich und darauf, dass der neue Finanzausgleich die gewünschte Wirkung entfaltet.

Freundliche Grüsse

**VERBAND ZÜRCHER  
FINANZFACHLEUTE**

Thomas Kuoni  
Präsident